

Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (Kita-Richtlinie)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	2
B. Förderung der Betriebsausgaben	3
B. I. Allgemeines	3
B. II. Sach- und Overheadausgaben	4
B. III. Miet-, Pachtausgaben und / oder Erbbauzinsen.....	5
B. IV. Personalausgaben.....	5
B. V. Betriebsausgaben, die vor der erstmaligen Eröffnung einer Einrichtung oder Gruppe entstehen.....	7
B. VI. Förderung der Betriebsausgaben - Verfahren	8
C. Förderung von Baumaßnahmen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.....	11
C. I. Fördervoraussetzungen und Förderung der Baumaßnahmen.....	11
C. II. Förderung von Baumaßnahmen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe- Verfahren	14
D. Förderung der Beschaffung von Ausstattung.....	18
D. I. Fördervoraussetzungen und Förderung von Ausstattung	18
D. II. Förderung der Beschaffung von Ausstattung – Verfahren	19
E. Förderung der Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungs- oder Förderbedarf	21
E. I. Förderung der Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf.....	21
E. II. Förderung eines strukturellen Angebots für Kinder mit besonderem Förderbedarf.....	22
E. III. Förderung der Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungs- oder Förderbedarf - Verfahren	22
F. Förderung von Betreuungsangeboten in Horten	23
F. I. Fördervoraussetzungen und Förderung von Betreuungsangeboten in Horten	23
F. II. Förderung von Betreuungsangeboten in Horten - Verfahren.....	24
G. Förderung der Entgeltstaffelung und/oder der entsprechenden Anwendung des städtischen Entgeltsystems.....	24
G. I. Förderung der Entgeltstaffelung	24
G. II. Förderung bei entsprechender Anwendung des städtischen Entgeltsystems	25
G. III. Förderung der Entgeltstaffelung und/oder der entsprechenden Anwendung des städtischen Entgeltsystems -Verfahren	27

A. Allgemeines

§ 1

Präambel

(1) Die Kindertageseinrichtung ist die erste Institution, in der Bildung und Erziehung in einer gesellschaftlich anerkannten Form vermittelt werden. Hier werden wesentliche gesellschaftliche und sozialpolitische Weichen gestellt und besondere Förderbedürfnisse frühzeitig erkannt. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Kinder und damit unserer Gesellschaft.

(2) Die Bedeutung von Kindertageseinrichtungen ist auch gesetzlich verankert: Nach § 24 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) hat ein Kind vom ersten bis zum dritten Lebensjahr Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, nach § 24 Absatz 3 SGB VIII hat ein Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Die Stadt ist demnach gesetzlich verpflichtet, für die Heidelberger Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Nach § 74 a SGB VIII regelt das Landesrecht die Förderung von Kindertageseinrichtungen. Im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 6 KiTaG in § 8 Absatz 1 bis 3 und 5 bis 7 KiTaG geregelt.

(4) Mit dieser Richtlinie soll die Umsetzung der gesetzlich festgelegten Förderung für die in die Bedarfsplanung aufgenommenen Kindertageseinrichtungen und Gruppen im Sinne des KiTaG geregelt werden. Sie dient der sachgerechten Anwendung der gesetzlichen Regelungen und der einheitlichen Ausübung des Ermessens.

(5) Mit dieser Richtlinie sollen auch für die in die Bedarfsplanung aufgenommenen Kindertageseinrichtungen und Gruppen die Voraussetzungen und das Verfahren für die freiwillige - über die gesetzlich festgelegte Förderung hinausgehende -Förderung nach § 8 Absatz 8 KiTaG und für die Förderung von Schulkindern in Horten, die nicht unter § 1 Absatz 3 KiTaG fallen, festgelegt werden. Das Verfahren soll rechtssicher sein und nach transparenten, sachgerechten Grundsätzen geregelt werden.

(6) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absatz 2 bis 6 KiTaG, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten eine Förderung nach § 29 b und 29 c des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) (vgl. § 8 Absatz 4 KiTaG). Hierzu enthält diese Richtlinie keine Regelungen.

(7) Nur in besonders begründeten Fällen kann von dieser Richtlinie abgewichen werden.

§ 2

Allgemeines zu Zuwendungen

(1) Zuwendungen sind Geldleistungen oder geldwerte Leistungen, welche die Stadt ohne markt-mäßige Gegenleistung gewährt, um einen öffentlichen Zweck zu verwirklichen.

(2) Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Anlage 01 zu BV _____/2023

(3) Ein Anspruch besteht nur auf die Förderung in gesetzlicher Höhe.

(4) Auf die über den gesetzlich festgelegten Umfang hinausgehende Förderung besteht kein Anspruch. Freiwillige Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für Zwecke gewährt werden, die im Interesse der Stadt liegen. Die Förderung erfolgt nachrangig und ergänzend, d. h. der Zuwendungsempfänger muss Eigenmittel und Eigenleistungen einbringen und anderweitige (öffentliche und/oder private) Förderungsmöglichkeiten vorrangig und vollständig ausschöpfen.

B. Förderung der Betriebsausgaben

B. I. Allgemeines

§ 3

Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Die Ausgestaltung der Förderung in Kindertageseinrichtungen hat sich an den Vorgaben der §§ 9 und 22 Absatz 2 bis 4 SGB VIII zu orientieren.

(2) Gefördert werden freie und privat-gewerbliche Träger von Einrichtungen oder Gruppen.

(3) Die Einrichtungen oder Gruppen müssen in die Bedarfsplanung nach § 3 Absatz 3 KiTaG aufgenommen sein.

(4) Für die Einrichtungen oder Gruppen muss eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegen.

(5) Die Betriebsausgaben einer Gruppe werden grundsätzlich nur gefördert, wenn deren Plätze mindestens zur Hälfte bereitgestellt sind. Plätze sind bereitgestellt, wenn die Voraussetzungen der Betriebserlaubnis erfüllt sind, so dass die Plätze unverzüglich belegt werden können. Ausnahmsweise ist eine Förderung vor erstmaliger Eröffnung einer Einrichtung oder Gruppe nach Maßgabe des § 11 möglich.

(6) Sofern die Förderung gruppenbezogen erfolgt, ergibt sich die Gruppenstärke aus § 1 Absatz 3 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) in Verbindung mit den Bestimmungen aus der Betriebserlaubnis.

(7) Voraussetzung ist (außer in den Fällen des § 11), dass das Betreuungsangebot während des gesamten Bewilligungszeitraums bereitgestellt wird. Die Förderung erfolgt zeitanteilig, wenn das Betreuungsangebot nicht im gesamten Bewilligungszeitraum bereitgestellt wird.

§ 4

Förderung der Betriebsausgaben

(1) Nach § 8 Absatz 2 und 3 KiTaG besteht ein Anspruch auf Förderung der angemessenen und erforderlichen Betriebsausgaben in Höhe von mindestens 63 % bzw. 68 % der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung).

Anlage 01 zu BV _____/2023

(2) Zu den Betriebsausgaben gehören

1. Sach- und Overheadausgaben (§ 5)
2. Miet-/Pachtausgaben und Erbbauzinsen (§ 6)
3. Personalausgaben (§§ 7 bis 10)
4. Ausgaben, die vor der erstmaligen Eröffnung einer Einrichtung oder Gruppe entstehen (§ 11).

B. II. Sach- und Overheadausgaben**§ 5****Förderung der Sach- und Overheadausgaben**

(1) Die Förderung wird anstelle der gesetzlich vorgesehenen Anteilsfinanzierung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und muss mindestens 63% bzw. 68% der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Sach- und Overheadausgaben decken (§ 8 Absatz 2 und 3 KiTaG). Der Festbetrag wird anhand von Erfahrungswerten berechnet und für eine Standardgruppe festgelegt. Dieser Festbetrag ist sowohl für Kindergarten- als auch für Krippengruppen anzuwenden.

(2) Zuwendungsfähig sind insbesondere die angemessenen und erforderlichen Ausgaben pro Gruppe und Jahr für

1. den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung (Sachausgaben), beispielsweise Energie, Wasser, Abfallbeseitigung, Steuern, Versicherungen, Unterhaltung und Ergänzung des Inventars, Unterhaltung der Außenanlagen und Spielgeräte,
2. den laufenden Bauunterhalt, laufende Schönheitsreparaturen und Kleinstreparaturen (Sachausgaben), wobei beispielsweise größere Reparaturen, Unterhaltungsmaßnahmen oder Schönheitsreparaturen, die nicht regelmäßig anfallen, nicht zu den laufenden Betriebsausgaben gehören,
3. die (gegebenenfalls anteiligen) Personal- und Sachausgaben für übergeordnete Aufgaben und die Verwaltung der Kindertageseinrichtung (Overheadausgaben) (z. B. Buchhaltung, Geschäftsführung, Forderungsmanagement, Gefährdungsbeurteilung, EDV-Betreuung, Rechts- und Fachberatung, Personalverantwortung, Datenschutz, Personalausgaben für Personalbetreuung und -beschaffung, Beiträge zu Fachverbänden, Bauplanung, Organisation der Bauunterhaltung).

(3) Pro Gruppe wird pro Jahr ein Festbetrag für Sach- und Overheadausgaben in Höhe von Euro 27.500,00 (*Stand: 01.01.2022*) gezahlt. Der Festbetrag erhöht sich gegebenenfalls um die Zuwendungen nach § 11 Absatz 2.

(4) Der Jahresfestbetrag nach Absatz 3 wird hälftig anhand des vom Statistischen Bundesamt für das vergangene Jahr ermittelten Verbraucherpreisindex fortgeschrieben. Die andere Hälfte wird anhand der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (TVöD SuE Sozial- und Erziehungsdienst) fortgeschrieben, wobei Änderungen, die sich seit der letzten Fortschreibung neu ergeben haben und absehbare Änderungen im laufenden Jahr ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zeitanteilig berücksichtigt werden. Die Fortschreibung wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres vorgenommen. Die Rundung erfolgt kaufmännisch auf volle Euro.

(5) Wenn der Festbetrag nach Absatz 3 die tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Sach- und Overheadausgaben nicht mindestens in Höhe der gesetzlichen Förderung nach § 8 Absatz 2 und 3 KiTaG deckt, erhalten Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absatz 2 bis 5 KiTaG eine Anteilsförderung in Höhe von 63 %, Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absatz 6 KiTaG in Höhe von 68 % der nachgewiesenen tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Sach- und Overheadausgaben.

B. III. Miet-, Pachtausgaben und / oder Erbbauzinsen

§ 6

Förderung von Miet-, Pachtausgaben und / oder Erbbauzinsen

(1) Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen angemessenen und erforderlichen jährlichen Miet-, Pachtausgaben (ohne Nebenkosten) und / oder Erbbauzinsen für genutzte Flächen und/oder Räume, die zum Betrieb der gesamten Kindertageseinrichtung benötigt werden. Angemessen sind die Ausgaben, wenn sie marktüblichen Miet-, Pachtausgaben und / oder Erbbauzinsen in vergleichbaren Objekten entsprechen.

(2) Die Förderung der Ausgaben nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn die Räume oder Flächen im Eigentum des Trägers der Einrichtung stehen,
2. bei Vertrags- und Unternehmenskonstellationen, in denen die Förderung nach Absatz 1 letztlich wirtschaftlich dem Träger selbst (mittelbar) zugutekommt,
3. wenn Zuwendungen für den Bau der Einrichtung oder eine Generalsanierung durch die Stadt gewährt wurden, es sei denn, es handelt sich bei den Ausgaben nach Absatz 1 um Pachtausgaben oder Erbbauzinsen.

(3) Die Förderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderung erfolgt einrichtungsbezogen und als Jahresbetrag in Höhe von 70 % der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben nach Absatz 1. Der Jahresbetrag erhöht sich gegebenenfalls um die Zuwendungen nach § 11 Absatz 3.

B. IV. Personalausgaben

§ 7

Systematik der Förderung der Personalausgaben

(1) Die Förderung der Personalausgaben erfolgt einrichtungs- und jahresbezogen.

(2) Grundlage der Förderung sind

- a) der Personalausgabenmischbetrag (Standardausgaben für eine Vollzeitstelle) (§ 8),
- b) die Stellenanzahl der konkreten Einrichtung (Standardzahl an Vollzeitstellen) (§ 9).

(3) Zur Ermittlung der nach Erfahrungswerten anfallenden angemessenen und erforderlichen Personalausgaben einer Einrichtung pro Jahr werden der Personalausgabenmischbetrag (Standardausgaben für eine Vollzeitstelle) mit der angemessenen und erforderlichen Stellenanzahl (Standardzahl an Vollzeitstellen) multipliziert. Die sich hieraus ergebenden zuwendungsfähigen Personalausgaben werden im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 68 % der Ausgaben gefördert. Bei Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 bis 5 KiTaG ist in diesem Betrag auch die Förderung für die Umsetzung des Orientierungsplans und für die Kooperation mit den Grundschulen enthalten (vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 1).

Anlage 01 zu BV _____/2023

(4) Unterschreiten oder übersteigen die nachgewiesenen tatsächlichen angemessenen und erforderlichen zuwendungsfähigen Personalausgaben die nach Absatz 3 berechneten Personalausgaben, wird die Förderung entsprechend angepasst (§ 10).

(5) Im Laufe des Bewilligungszeitraums kann sich der nach § 7 Absatz 3 berechnete Personalausgabenjahresbetrag ändern. Welche Änderungen berücksichtigt werden müssen, ergibt sich aus § 17.

§ 8

Zuwendungsfähige Personalausgaben für eine Vollzeitstelle (Personalausgabenmischbetrag)

(1) Zuwendungsfähig sind die für eine Vollzeitstelle aufgrund von Standardausgaben je Vollzeitstelle (vgl. § 7 Absatz 3) berechneten, angemessenen und erforderlichen Fachpersonalausgaben, insbesondere

1. Bruttogehälter und Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsabgaben,
2. tarifliche Zulagen,
3. Zuschüsse zum Job-Ticket und vergleichbare Zuschüsse,
4. Beiträge zur Zusatzversorgung, Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft,
5. Ausgaben für Leiharbeitskräfte.

(2) Zuwendungsfähig sind weitere Ausgaben, die für das Fachpersonal entstehen, insbesondere

1. Fortbildung,
2. Supervision,
3. Sachausgaben für Personalbeschaffung,
4. Nachqualifikation von Quereinsteigern,
5. Ausgaben, die zum Einsatz des Personals erforderlich sind (z. B. Hygieneschulung).

(3) Der Personalausgabenmischbetrag für eine Vollzeitstelle beträgt Euro 60.623,00 (Stand: 01.01.2022) im Jahr.

(4) Dieser Betrag wird anhand der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (TVöD SuE Sozial- und Erziehungsdienst) fortgeschrieben, wobei Änderungen, die sich seit der letzten Fortschreibung neu ergeben haben und absehbare Änderungen im laufenden Jahr ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zeitanteilig berücksichtigt werden. Die Fortschreibung wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres vorgenommen. Die Rundung erfolgt kaufmännisch auf volle Euro.

§ 9

Angemessene und erforderliche Stellenanzahl für die konkrete Einrichtung

(1) Bei der Berechnung der nach Erfahrungswerten angemessenen und erforderlichen Stellenanzahl für die konkrete Kindertageseinrichtung sind folgende Zeit- und Stellenanteile zuwendungsfähig:

1. zur Deckung des Mindestpersonalschlüssels unter Berücksichtigung von Urlaubs- und tatsächlichen Schließtagen sowie Randzeiten (Ausgaben zur Umsetzung des Orientierungsplans und für die Kooperation mit der Schule sind im Mindestpersonalschlüssel enthalten),
2. für eine Leitungsfreistellung im Umfang von 0,13 Vollzeitstellen, mindestens verpflichtende Leitungsfreistellung nach KiTaVO,
3. zur Deckung einer Anleitungsfreistellung (zwei Wochenstunden je Auszubildenden / Studierenden zur Fachkraft),

Anlage 01 zu BV _____/2023

4. zur Deckung der Personalausgaben, die vor der erstmaligen Eröffnung einer Einrichtung oder Gruppe entstehen (§ 11 Absatz 4 und 5).

(2) Als Randzeiten werden eine Stunde täglich bei verlängerten Öffnungszeiten im Sinne von § 1 Absatz 3 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) und zwei Stunden täglich bei einer Ganztageseinrichtung berücksichtigt, wenn und solange der Träger nicht abweichende tatsächliche Randzeiten nachgewiesen hat.

§ 10

Förderung der zuwendungsfähigen Personalausgaben einer Einrichtung

(1) Entsprechen die tatsächlich angefallenen angemessenen und erforderlichen Personalausgaben der Einrichtung den für diese Einrichtung nach §§ 7 bis 9 berechneten zuwendungsfähigen Personalausgaben, erhalten die Träger eine Förderung in Höhe von 68 % dieser tatsächlich angefallenen Ausgaben.

(2) Unterschreiten die tatsächlich angefallenen angemessenen und erforderlichen Personalausgaben der Einrichtung die für diese Einrichtung nach §§ 7 bis 9 berechneten zuwendungsfähigen Personalausgaben, erhalten die Träger eine Förderung in Höhe von 70 % dieser tatsächlich angefallenen Personalausgaben, maximal aber in Höhe von 68 % der nach §§ 7 bis 9 berechneten zuwendungsfähigen Personalausgaben.

(3) Überschreiten die tatsächlich angefallenen angemessenen und erforderlichen Personalausgaben der Einrichtung die für diese Einrichtung nach §§ 7 bis 9 berechneten zuwendungsfähigen Personalausgaben, erhalten die Träger eine Förderung wahlweise entweder

1. in Höhe von 68 % der nach §§ 7 bis 9 berechneten zuwendungsfähigen Personalausgaben oder
2. in Höhe von 68 % der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen angemessenen und erforderlichen Personalausgaben.

B. V. Betriebsausgaben, die vor der erstmaligen Eröffnung einer Einrichtung oder Gruppe entstehen

§ 11

Förderung von Betriebsausgaben, die vor der erstmaligen Eröffnung einer Kindertageseinrichtung oder Gruppe entstehen

(1) Angemessene und erforderliche tatsächliche Betriebsausgaben, die unmittelbar vor der erstmaligen Eröffnung einer Kindertageseinrichtung oder Gruppe entstehen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gefördert.

(2) Sach- und Overheadausgaben nach § 5 Absatz 2 sind für jede zu eröffnende Gruppe anteilig für einen halben Monat vor der Eröffnung zuwendungsfähig. Die Förderung erfolgt durch eine entsprechende Erhöhung des Festbetrags nach § 5 Absatz 3 Satz 1 um einen Anteil von 1/24.

(3) Miet-, Pachtausgaben und /oder Erbbauzinsen nach § 6 Absatz 1 sind anteilig für einen Monat vor Eröffnung der Einrichtung zuwendungsfähig. Die Förderung erfolgt durch eine entsprechende Erhöhung des Jahresbetrags nach § 6 Absatz 3 Satz.

Anlage 01 zu BV _____/2023

(4) Personalausgaben sind für einen halben Monat vor der Eröffnung einer Gruppe zuwendungsfähig. Sie werden im Rahmen der angemessenen und erforderlichen Stellenanzahl (§ 9 Absatz 1) berücksichtigt.

(5) Personalausgaben sind im Umfang von bis zu einer Vollzeitstelle bis zu 2,5 Monate vor dem Zeitraum nach Absatz 4 vor der Eröffnung einer Einrichtung zuwendungsfähig. Sie werden im Rahmen der angemessenen und erforderlichen Stellenanzahl (§ 9 Absatz 1) berücksichtigt.

B VI. Förderung der Betriebsausgaben - Verfahren

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Für das Verwaltungsverfahren gilt das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 13

Antrag

(1) Ein Antrag auf Förderung soll spätestens zwei Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums gestellt werden.

(2) Der Antrag umfasst insbesondere:

1. Angaben zum Antragsteller (Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person(en), Kurzprofil, Rechtsform und ggf. Satzung, Organisations- und Stellenplan, aktueller Jahresabschluss, aktueller Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht),
2. Angaben zum vorgesehenen Betreuungsangebot (Profil und pädagogisches Konzept der Einrichtung, Betreuungszeiten, Anzahl von Krippen- und Kindergartengruppen und erst noch zu eröffnende Gruppen, Gesamtzahl der bereitgestellten Plätze)
3. Angaben zur Größe der genutzten Räumlichkeiten und des Außengeländes, Miet-/Pachtausgaben oder Erbbauzinsen.

Gegebenenfalls kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden.

(3) Wurde der Träger im vorangegangenen Bewilligungszeitraum bereits gefördert, kann im Antrag auf noch zutreffende Angaben und bereits vorgelegte Unterlagen verwiesen werden, soweit diese noch aktuell sind. Gegebenenfalls sind Unterlagen zu ergänzen.

§ 14

Bewilligungszeitraum

Die Förderung wird maximal für ein Jahr gewährt.

§ 15

Vorläufiger Zuwendungsbescheid

(1) Es entspricht in der Regel pflichtgemäßer Ermessensausübung, die Zuwendungen vorläufig zu gewähren, da sich die Höhe der Ausgaben während des Bewilligungszeitraums ändern kann und damit die konkrete Höhe während des Bewilligungszeitraums bei Antragstellung nicht feststeht und auch nicht im Wege einer sicheren Prognose geschätzt werden kann.

Anlage 01 zu BV _____/2023

(2) Der Träger erhält für den Bewilligungszeitraum einen vorläufigen Zuwendungsbescheid, der mindestens folgenden Inhalt hat:

1. Bezeichnung des Trägers, Bezeichnung und Anschrift der Kindertageseinrichtung
2. Beschreibung des vorgesehenen Betreuungsangebots,
3. Umfang und Höhe der voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben bezogen auf Miet-, Pachtausgaben und/oder Erbbauzinsen und Personalausgaben,
4. Förderart und Höhe der Zuwendung bezogen auf Sach- und Overheadausgaben, Miet-/Pachtausgaben bzw. Erbbauzinsen und Personalausgaben,
5. Bewilligungszeitraum,
6. Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bei der Stadt Heidelberg,
7. ermessensgerechte Einbeziehung der Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie gegebenenfalls Aufnahme weiterer, einzelfallbezogener (gegebenenfalls abweichender) Nebenbestimmungen,
8. Auszahlungsmodalitäten,
9. Hinweis, dass das Verfahren der Zuwendungsgewährung sowie die Bewilligung auf Grundlage dieser Richtlinie erfolgt,
10. Rechtsbehelfsbelehrung und
11. Unterschrift.

§ 16

Auszahlungsmodalitäten vor Vorlage des Verwendungsnachweises

(1) Die Träger erhalten im Bewilligungszeitraum angemessene monatliche Abschlagszahlungen (z. B. 1/12 des Jahresbetrags).

(2) Die einzelnen Abschlagszahlungen werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 17

Änderungen während des Bewilligungszeitraums

(1) Eine Änderung, die sich bereits im Zeitraum der vorläufigen Bewilligung der Zuwendung auswirken kann, ist insbesondere

1. die Eröffnung neuer Gruppen,
2. die Erhöhung des Betreuungsumfangs
3. die Schließung von Gruppen,
4. die Reduzierung des Betreuungsumfangs,
5. die Veränderung der Miet-, Pachtausgaben und /oder Erbbauzinsen.

(2) Änderungen nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 5 werden ab dem Eintritt der Änderung berücksichtigt.

(3) Änderungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht länger als einen Monat andauern. Diese Änderungen werden ab dem zweiten Monat nach Änderungseintritt berücksichtigt.

(4) Bei einer Änderung im Sinne von Absatz 1 kann der vorläufige Zuwendungsbescheid nach § 14 ab dem Zeitpunkt der Berücksichtigungsfähigkeit der Änderung nach Maßgabe der §§ 48 ff. LVwVfG mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Für den Zeitraum ab Änderung ergeht ein neuer vorläufiger Bescheid. Die jeweiligen zu berücksichtigenden Jahresbeträge nach § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 3, die Grundlage für die Abschlagszahlungen sind, werden gegebenenfalls neu berechnet.

§ 18

Verwendungsnachweis

- (1) Vom Träger ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Vorlage eines Verwendungsnachweises zu fordern.
- (2) Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist zu prüfen. Die Vorlage von Originalunterlagen kann verlangt werden.

§ 19

Endgültiger Zuwendungsbescheid

- (1) Nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ergeht für jeden ergangenen vorläufigen Bescheid ein endgültiger Zuwendungsbescheid, der die Förderung endgültig festsetzt.
- (2) Der Inhalt des Bescheids richtet sich nach § 15 Absatz 2.
- (3) Mit dem endgültigen Zuwendungsbescheid wird eine eventuelle Erstattung oder Nachzahlung festgesetzt. Für die Erstattung gilt § 21 Absatz 3.
- (4) Der endgültige Förderbetrag und eine eventuelle Erstattung oder Nachzahlung werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 20

Rückforderung nach §§ 48 ff. LVwVfG

- (1) Die Aufhebung von endgültigen Zuwendungsbewilligungen in Form eines Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung von Zuwendungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 48 ff. LVwVfG.
- (2) Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für einen (teilweisen) Widerruf der Zuwendungsbewilligung vorliegen, entscheidet die Stadt nach Ermessen, ob und in welchem Umfang die Bewilligung aufgehoben wird.

§ 21

Erstattung und Verzinsung

- (1) Erstattung und Verzinsung der Rückforderung sind in § 49a LVwVfG geregelt. Wird ein Zuwendungsbescheid (teilweise) aufgehoben oder (teilweise) unwirksam, ist die Zuwendung (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Rückzahlungspflicht entsteht mit Bestandskraft des Erstattungsbescheids oder bei gesonderter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheids. Als Zahlungsziel sollen sechs Wochen ab Zugang des Bescheids festgesetzt werden. Grundsätzlich ist der zurückzuzahlende Betrag zu verzinsen; davon kann nur unter besonderen Voraussetzungen abgesehen werden (vgl. § 49a Absatz 3 Satz 2 LVwVfG).
- (3) Bei Erlass eines endgültigen Bescheids richten sich Erstattung und Verzinsung nach § 49a Absatz 1 und 3 LVwVfG analog.

C. Förderung von Baumaßnahmen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

C. I. Fördervoraussetzungen und Förderung der Baumaßnahmen

§ 22

Allgemeine Fördervoraussetzungen für Baumaßnahmen

(1) Zu Baumaßnahmen gehören Neubau, Instandsetzung, Umbau, Modernisierung und die Erweiterung von Gebäuden, Baumaßnahmen an Außenanlagen und in den in Absatz 5 beschriebenen Fällen auch der Gebäudeerwerb. Baumaßnahmen bis zu einer Höhe von € 2.500,00 pro Gruppe zählen zu den Betriebsausgaben (Sachausgaben) und werden nach Teil B gefördert.

(2) Gefördert werden können Baumaßnahmen, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Schaffung oder zum Erhalt von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen durchführen.-

(3) Eine Baumaßnahme muss insbesondere hinsichtlich der Erforderlichkeit, des Raumkonzeptes, der Ausgaben und der beabsichtigten Aufnahme des Betreuungsangebots in die Bedarfsplanung vor ihrem Beginn mit dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg abgestimmt werden.

(4) Gefördert werden können bei Baumaßnahmen und beim Gebäudeerwerb nur die Ausgaben, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich und angemessen sind.

(5) Gefördert werden können Ausgaben für einen Gebäudeerwerb zur Schaffung oder zum Weiterbetrieb einer Kindertageseinrichtung (ggfs. einschließlich einer Sanierung), aber nur in dem Umfang, der für einen Neubau an vergleichbarer Stelle erforderlich und angemessen wäre.

(6) Die Prüfung der Angemessenheit und Erforderlichkeit des Raumkonzepts einer Kindertageseinrichtung orientiert sich an dem vom KVJS empfohlenen Flächenbedarf einer Kindertageseinrichtung und bei bestehenden Einrichtungen/Gebäuden außerdem an den vorhandenen örtlichen Gegebenheiten.

(7) Fördervoraussetzung ist in Bezug auf Ausstattung nach § 24 Absatz 6 ist, dass es sich um eine für jeglichen Nutzer geeignete gebäudebezogene Ausstattung (zum Beispiel Nummerierung von Räumen, WC-Rollen- oder Handtuchhalter) handelt.

(8) Mit der Umsetzung der Maßnahme darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein und es dürfen noch keine Liefer- oder Leistungsverträge geschlossen sein (ausgenommen Planungsleistungen).

(9) Werden Baumaßnahmen geplant und genehmigt, die aber aus vom Träger nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können oder nicht mehr finanzierbar sind, können die angemessenen und erforderlichen Planungsausgaben gefördert werden.

§ 23

Allgemeine Fördergrundsätze bei Baumaßnahmen

(1) Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur die tatsächlich entstehenden angemessenen und erforderlichen Ausgaben.

(2) Nicht zuwendungsfähig sind

1. Ausgaben für Maßnahmen mit angemessenen und erforderlichen Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Euro 2.500 je Gruppe im Kalenderjahr (vgl. § 22 Absatz 1),
2. Ausgaben für Maßnahmen zur Beseitigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden,
3. Ausgaben für reine Schönheitsreparaturen, die nicht im Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen,
4. Ausgaben für den Erwerb eines Grundstücks,
5. Ausgaben für die äußere Erschließung eines Grundstücks,
6. Finanzierungsausgaben,
7. Umsatzsteuer, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.
8. Ausgaben für Spielflächen in den Außenanlagen, wenn innerhalb der letzten 15 Jahre bereits Förderungen für gleiche Maßnahmen gewährt wurden oder es sich zwar um eine andere Maßnahme handelt, eine Förderung aber bereits in voller Höhe des förderfähigen Höchstbetrags erfolgte.

(3) Drittmittel (Geld- und Sachleistungen von dritter Seite), die der Förderung desselben Zuwendungszwecks dienen, sind vollumfänglich einzusetzen (vgl. § 2 Absatz 4).

(4) Eigenmittel (alle dem Zuwendungsempfänger für den geförderten Bereich zur Verfügung stehenden Sach- und Geldmittel; auch Eigenleistungen) sind dem mit dem Antrag einzureichenden Finanzierungsplan gemäß einzusetzen. Im Zuwendungsbescheid können darüber hinaus weitere Regelungen zum Einsatz von Eigenmitteln getroffen werden.

§ 24

Zuwendungsfähiger Höchstbetrag für Bauausgaben

(1) Es wird ein zuwendungsfähiger Höchstbetrag ermittelt, der sich aus allen zuwendungsfähigen Ausgaben nach Absatz 2 bis 9 zusammensetzt. Grundlage der Ermittlung ist eine Aufstellung der Ausgaben nach DIN 276.

(2) Kostengruppe 100 (Grundstück):

Zuwendungsfähig sind die angemessenen und erforderlichen Anteile der Grundstückserwerbsausgaben (ohne Erwerbs-Nebenkosten), die sich auf das Gebäude beziehen oder die angemessenen und erforderlichen Gebäudeerwerbsausgaben bei einem Grundstück in Erbpacht.

(3) Kostengruppe 200 (vorbereitende Maßnahmen):

Zuwendungsfähig sind die angemessenen und erforderlichen Ausgaben

1. für vorbereitende Maßnahmen (z. B. Rodung, Schadstoffbeseitigung, Aushub),
2. für die Schaffung eines Ausweichquartiers während der Baumaßnahme.

Anlage 01 zu BV _____/2023

(4) Kostengruppen 300 und 400 (Bauwerk und technische Anlagen):

Zuwendungsfähig sind die angemessenen und erforderlichen Ausgaben.

Die Prüfung der Angemessenheit und Erforderlichkeit der Ausgaben erfolgt auf Grundlage der zuletzt veröffentlichten Kostenkennwerte des Baukosteninformationszentrums (BKI-Werte). Zuwendungsfähig sind die aus den BKI-Werten errechneten Ausgaben indiziert auf den Zeitpunkt der (voraussichtlichen) Hauptvergabe der Bauleistungen.

(5) Kostengruppe 500 (Außenanlagen und Freiflächen):

Zuwendungsfähig sind die angemessenen und erforderlichen Ausgaben

1. für die Außenanlage ohne Spielgelände (z. B. für die Zuwegung, die Anlage von Stellplätzen, die Anlage einer Wiese, den Bau einer Stützmauer, die Einebnung des Grundstücks),
2. für die innere Erschließung (z. B. Wasser-, Energie, Kommunikationsleitungen zum Gebäude),
3. für das Spielgelände:

Zuwendungsfähig sind bei der Schaffung, Überarbeitung oder Sanierung von Spielflächen in den Außenanlagen die rechnerischen Ausgaben für höchstens eine Fläche von 10 m² je Betreuungsplatz. Zuwendungsfähig sind Ausgaben bis zu Euro 220,00 pro m² (Stand: 01.01.2022). Der Betrag wird anhand des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Baupreisindex „Neubau (konventionelle Bauart) von Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer“ zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst.

(6) Kostengruppe 600 (Ausstattung):

Zuwendungsfähig sind die angemessenen und erforderlichen Ausgaben für eine Ausstattung im Sinne von § 22 Absatz 7. Im Übrigen erfolgt die Förderung von Ausstattungsgegenständen nach §§ 34-37 dieser Richtlinie.

(7) Kostengruppe 700 (Baunebenkosten):

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Architektenleistungen entsprechend der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), es sei denn, der Träger vereinbart geringere Architektenleistungen oder hat für bei ihm beschäftigte Architekten Ausgaben, die auf die Maßnahme entfallen und unterhalb der Ausgaben nach HOAI liegen. Dann sind nur diese geringeren Ausgaben zuwendungsfähig.

(8) Zuwendungsfähig sind fachgerechte Eigenleistungen des Trägers oder von Eltern im angemessenen und erforderlichen Umfang.

(9) Besonderheiten, die sich aus dem konkreten Grundstück oder dem bestehenden Gebäude ergeben, können bei der Prüfung der Erforderlichkeit in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

§ 25

Förderung von Baumaßnahmen

(1) Entsprechen die tatsächlichen zuwendungsfähigen Bauinvestitions- und Erwerbsausgaben dem errechneten Höchstbetrag nach § 24 Absatz 1, erhalten die Träger nach Abzug der einzusetzenden Drittmittel vom errechneten zuwendungsfähigen Höchstbetrag eine Förderung in Höhe von 70 %.

(2) Unterschreiten die tatsächlichen zuwendungsfähigen Bauinvestitions- und Erwerbsausgaben den errechneten Höchstbetrag nach § 24 Absatz 1, erhalten die Träger nach Abzug der einzusetzenden Drittmittel eine Förderung in Höhe von 70 % der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Anlage 01 zu BV _____/2023

(3) Überschreiten die tatsächlichen zuwendungsfähigen Bauinvestitions- und Erwerbskosten nach Abzug der einzusetzenden Drittmittel den errechneten Höchstbetrag nach § 24 Absatz 1, erhalten die Träger wahlweise eine Förderung entweder

1. in Höhe von 70 % des errechneten zuwendungsfähigen Höchstbetrags nach § 24 Absatz 1 oder
2. in Höhe von 70 % der nachgewiesenen tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn nach § 31 vorgegangen wurde, sobald die Kostensteigerung erkennbar war.

C. II. Förderung von Baumaßnahmen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe- Verfahren

§ 26

Anzuwendende Vorschriften

Für das Verwaltungsverfahren gilt das LVwVfG.

§ 27

Antrag

(1) Ein Antrag auf Förderung soll spätestens zwei Monate vor Beginn der Baumaßnahme gestellt werden.

(2) Der Antrag umfasst insbesondere:

1. Angaben zum Antragsteller (Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person(en), Kurzprofil, Rechtsform und ggf. Satzung, Organisations- und Stellenplan, aktueller Jahresabschluss, aktueller Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht),
2. Angaben zum vorgesehenen Betreuungsangebot (Profil und pädagogisches Konzept der Einrichtung, Betreuungszeiten, Anzahl von Krippen- und Kindergartengruppen und erst noch zu eröffnende Gruppen, Gesamtzahl der bereitgestellten Plätze),
3. Angaben zur Größe und Ausstattung der genutzten Räumlichkeiten und des Außengeländes, Miet-/Pachtausgaben und / oder Erbbauzinsen,
4. Angaben zu den geplanten Baumaßnahmen: Kostenberechnung nach DIN 276 und sonstige Unterlagen und Pläne, die eine Beurteilung der geplanten Maßnahme ermöglichen.

Gegebenenfalls kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden.

(3) Wurde der Träger bereits gefördert, kann im Antrag auf noch zutreffende Angaben und bereits vorgelegte Unterlagen verwiesen werden, soweit diese noch aktuell sind. Gegebenenfalls sind Unterlagen zu ergänzen.

§ 28

Vorläufiger Zuwendungsbescheid

(1) Es entspricht in der Regel pflichtgemäßer Ermessensausübung, die Zuwendungen vorläufig zu gewähren, da sich die Höhe der Ausgaben während des Ausführungszeitraums ändern kann, die konkrete Höhe bei Antragstellung nicht feststeht und auch nicht im Wege einer sicheren Prognose geschätzt werden kann.

Anlage 01 zu BV _____/2023

(2) Der Träger erhält für die Maßnahme einen vorläufigen Zuwendungsbescheid, der mindestens folgenden Inhalt hat:

1. Bezeichnung des Trägers, Bezeichnung und Anschrift der Kindertageseinrichtung
2. Beschreibung der Maßnahme,
3. voraussichtlicher zuwendungsfähiger Höchstbetrag nach § 24,
4. Höhe der Zuwendung,
5. Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bei der Stadt Heidelberg,
6. Auflage zur Sicherung des Verwendungszwecks nach §§ 29,
7. ermessensgerechte Einbeziehung der Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie gegebenenfalls Aufnahme weiterer, einzelfallbezogener (gegebenenfalls abweichender) Nebenbestimmungen,
8. Auszahlungsmodalitäten,
9. Hinweis, dass das Verfahren der Zuwendungsgewährung sowie die Bewilligung auf Grundlage dieser Richtlinie erfolgt,
10. Rechtsbehelfsbelehrung und
11. Unterschrift.

§ 29

Sicherung des Verwendungszwecks bei Baumaßnahmen

(1) Mit der Gewährung von freiwilligen kommunalen Zuwendungen für Baumaßnahmen an Träger von Kindertageseinrichtungen soll langfristig die Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen im Stadtgebiet sichergestellt werden. Auch wenn ein Träger sein Betreuungsangebot aufgeben sollte, zielt die Zweckbindung darauf ab, den Standort zu sichern und den Weiterbetrieb oder den Gebäudeerwerb durch einen anderen Träger oder die Stadt Heidelberg zu ermöglichen.

(2) Die Dauer der Zweckbindung beträgt bei einem zuwendungsfähigen Höchstbetrag nach § 24 Absatz 1 von

1.	Euro 50.000 bis Euro 250.000	10 Jahre
2.	mehr als Euro 250.000 bis Euro 1.000.000	15 Jahre
3.	mehr als Euro 1.000.000	25 Jahre
4.	mehr als Euro 1.000.000, wenn es sich um einen Neubau in Holzmodul- oder Leichtbauweise handelt	33 Jahre
5.	mehr als Euro 1.000.000, wenn es sich um einen anderen Neubau handelt	50 Jahre

(3) Sind Träger Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Baumaßnahme erfolgt, soll ihnen durch Auflage aufgegeben werden, die von den Baumaßnahmen betroffenen Teile des Grundstücks über den Zweckbindungszeitraum nach Absatz 2 nur als Kindertageseinrichtung zu nutzen und überwiegend mit Heidelberger Kindern zu belegen. Außerdem soll den Trägern aufgegeben werden, diese Nutzungsverpflichtung dinglich zu sichern.

(4) Sind Träger erbbaurechtberechtigt, soll ihnen durch Auflage aufgegeben werden, die von den Baumaßnahmen betroffenen Teile des Grundstücks über den Zweckbindungszeitraum nach Absatz 2 nur als Kindertageseinrichtung zu nutzen und überwiegend mit Heidelberger Kindern zu belegen. Außerdem soll den Trägern aufgegeben werden, diese Nutzungsverpflichtung durch eine entsprechende Eintragung im Erbbaugrundbuch zu sichern.

- (5) Wird die Auflage nach Absatz 3 oder 4 nicht eingehalten, erfolgt die Rückforderung nach Maßgaben des Absatzes 8 und § 34. Von der Rückforderung soll abgesehen werden, wenn
1. der geförderte Teil des Gebäudes und das für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung notwendige Grundstück unter Anrechnung der gewährten Förderung von Baumaßnahmen auf den Mietpreis an die Stadt vermietet wird oder
 2. das Eigentum am Grundstück oder das Erbbaurecht an die Stadt übertragen werden.
Grundstücks- und/oder Gebäudewert sind in diesem Fall von einem neutralen Gutachter zu ermitteln und die vorangegangene Förderung von Baumaßnahmen auf den Kaufpreis anzurechnen.

(6) Alternativ kann Trägern, denen eine dingliche Sicherung nachweislich nicht möglich ist, zur Sicherung des Verwendungszwecks auch durch Auflage aufgegeben werden, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Heidelberg zu schließen, in der die Dauer der Zweckbindung der Räumlichkeiten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe von Absatz 2 vereinbart wird. In dieser Vereinbarung hat sich der Träger zu verpflichten, die Zuwendung unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung nach Maßgabe von Absatz 8 zurückzuzahlen, wenn der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums einstellt. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist außerdem zu regeln, dass die Parteien sich statt der Rückzahlung auch darauf einigen können, dass der Träger die entsprechenden Räumlichkeiten für den Rest der Mindestlaufzeit – jeweils unter Anrechnung der gewährten Zuwendungen zu den Baumaßnahmen - entweder an die Stadt vermietet, einem anderen förderungsfähigen Zweck zuführt oder das Grundstück samt Gebäude an die Stadt veräußert. Grundstücks- und Gebäudewert sind in diesem Fall von einem neutralen Gutachter zu ermitteln.

- (7) Sind Träger Mieter des Grundstücks, auf dem die Baumaßnahme erfolgt, soll ihnen durch Auflage aufgegeben werden, eine Bescheinigung des Vermieters vorzulegen mit dem Inhalt,
1. dass das Mietverhältnis über die entsprechende Dauer der Zweckbindung nach Absatz 2 hinweg bestehen bleibt und
 2. dass bei Betriebsaufgabe vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums die Stadt die Möglichkeit erhält, in das bestehende Mietverhältnis einzutreten oder dem Vermieter einen geeigneten Nachmieter vorzuschlagen hat, der in der Restmietzeit ein Betreuungsangebot in diesen Räumlichkeiten anbietet.

(8) Für jedes Kalenderjahr, in dem die festgelegte Nutzung als Kindertageseinrichtung entgegen der Zweckbindung nicht verwirklicht wird, ist eine (anteilige) Rückforderung nach § 34 zu prüfen. Hierbei soll bei der Festlegung des Rückforderungsbetrags ein jährlicher Abschreibungssatz berücksichtigt werden, der den Rückforderungsbetrag mindert. Die jährliche Abschreibung errechnet sich linear jahresanteilig und beträgt bei einem Zweckbindungszeitraum von

1.	10 Jahren	10,0 %
2.	15 Jahren	6,7 %
3.	25 Jahren	4,0 %
4.	33 Jahren	3,0 %
5.	50 Jahren	2,0 %

pro Jahr.

§ 30

Auszahlungsmodalitäten

(1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

(2) Abschlagszahlungen sind auf der Grundlage von nachgewiesenen Ausgaben und nach Haushaltslage möglich.

§ 31

Änderungen vor Vorlage des Verwendungsnachweises

(1) Eine Änderung, die sich bereits vor der endgültigen Bewilligung der Zuwendung auswirken kann und zu nicht unerheblichen Mehrausgaben führt, ist insbesondere

1. eine unerwartete Bauausgabensteigerung,
2. ein notwendiger Nachtrag,
3. eine Verzögerung der Maßnahme.

(2) Voraussetzung für die Berücksichtigung der Änderung ist, dass die Stadt unverzüglich über die Änderung informiert wird und die Mehrausgaben angemessen und erforderlich sind.

(3) Bei einer Änderung im Sinne von Absatz 1 kann der vorläufige Zuwendungsbescheid nach § 29 ab dem Zeitpunkt der Berücksichtigungsfähigkeit der Änderung nach Maßgabe der §§ 48 ff. LVwVfG mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung für die Zukunft ergeht für den Zeitraum ab Änderung ein neuer vorläufiger Zuwendungsbescheid. Der zuwendungsfähige Höchstbetrag nach § 24, der Grundlage für die Abschlagszahlungen ist, wird gegebenenfalls neu berechnet. Falls erforderlich ist nach § 24 Absatz 4 ein neuer Zeitpunkt für die Hauptvergabe zugrunde zu legen.

§ 32

Verwendungsnachweis

(1) Vom Träger ist nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis zu fordern, in dem die für die Maßnahme entstandenen Ausgaben nachzuweisen sind.

(2) Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist zu prüfen. Die Vorlage von Originalunterlagen kann verlangt werden.

§ 33

Endgültiger Zuwendungsbescheid

(1) Nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ergeht für jeden ergangenen vorläufigen Bescheid ein endgültiger Zuwendungsbescheid, der die Förderung nach Maßgabe von § 25 endgültig festsetzt.

(2) Der Inhalt des Zuwendungsbescheids richtet sich nach § 28 Absatz 2.

(3) Mit dem endgültigen Zuwendungsbescheid wird eine eventuelle Erstattung oder Nachzahlung festgesetzt. Für die Erstattung gilt § 21 Absatz 3.

(4) Der endgültige Förderbetrag und eine eventuelle Erstattung oder Nachzahlung werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 34

Rückforderung, Erstattung, Verzinsung

Die Rückforderung und die Erstattung und Verzinsung richten sich nach §§ 20, 21.

D. Förderung der Beschaffung von Ausstattung

D. I. Fördervoraussetzungen und Förderung von Ausstattung

§ 35

Allgemeine Fördervoraussetzungen für die Beschaffung von Ausstattung

(1) Die Förderung von Ausstattung nach §§ 34 bis 37 bezieht sich auf eine angemessene und erforderliche nutzerspezifische Ausstattung, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung vorgesehen ist.

(2) Unter Ausstattung im Sinne dieser Vorschrift fällt die Erstausrüstung und die Neuausrüstung nach einer großen Baumaßnahme, nicht die laufende Unterhaltung des Inventars. Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

1. EDV- und Kommunikationsanlagen,
2. Mobiliar für Gruppen- und Funktionsräume,
3. Spielmaterial,
4. eine Küche für die Sicherstellung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

(3) Gefördert werden können Ausgaben für die Ausstattung, die Träger zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen beschaffen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind oder aufgenommen werden können.

(4) Liefer- oder Leistungsverträge dürfen vor Antragstellung nicht geschlossen sein (ausgenommen Planungsleistungen).

§ 36

Allgemeine Fördergrundsätze für die Beschaffung von Ausstattung

(1) Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur die tatsächlich entstehenden angemessenen und erforderlichen Ausgaben.

(2) Nicht zuwendungsfähig ist

1. die Neuausrüstung einer Küche (§ 35 Absatz 2 Nummer 4) vor Ablauf von 15 Jahren nach Erstausrüstung,
2. eine sonstige Neuausrüstung (§ 35 Absatz 2 Nummern 1 bis 3), es sei denn, die Neuausrüstung erfolgt im Rahmen einer Generalsanierung.

(3) Drittmittel (Geld- und Sachleistungen von dritter Seite), die der Förderung desselben Zweckes dienen, sind vollumfänglich einzusetzen.

(4) Eigenmittel (alle dem Zuwendungsempfänger für den geförderten Bereich zur Verfügung stehenden Sach- und Geldmittel; auch Eigenleistungen) sind dem mit dem Antrag einzureichenden Finanzierungsplan gemäß einzusetzen.

§ 37

Zuwendungsfähiger Höchstbetrag für die Beschaffung von Ausstattung

- (1) Zuwendungsfähig sind die angemessenen und erforderlichen Ausgaben für die nutzerspezifische Erst- oder Neuausstattung einer Einrichtung oder Gruppe nach § 35 Absatz 2.
- (2) Der zuwendungsfähige Höchstbetrag für eine Erst- oder Neuausstattung nach § 35 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 beträgt Euro 36.000,00 (Stand: 01.01.2023) pro Gruppe.
- (3) Der zuwendungsfähige Höchstbetrag für eine Erst- oder Neuausstattung mit einer Küche nach § 35 Absatz 2 Nummer 4 beträgt Euro 50.000,00 pro Einrichtung (Stand: 01.01.2022).
- (4) Die zuwendungsfähigen Höchstbeträge nach Absatz 2 und 3 werden anhand des vom Statistischen Bundesamt für das vergangene Jahr ermittelten Verbraucherpreisindex fortgeschrieben. Die Fortschreibung wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres vorgenommen. Die Rundung erfolgt kaufmännisch auf volle Euro.

§ 38

Förderung der Beschaffung von Ausstattung

- (1) Entsprechen die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausstattungsausgaben dem errechneten Höchstbetrag nach § 37 oder überschreiten sie diesen, erhalten die Träger nach Abzug der einzusetzenden Drittmittel vom errechneten zuwendungsfähigen Höchstbetrag eine Förderung in Höhe von 70 %.
- (2) Unterschreiten die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausstattungsausgaben den errechneten Höchstbetrag nach § 37, erhalten die Träger nach Abzug der einzusetzenden Drittmittel eine Förderung in Höhe von 70 % der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

D. II. Förderung der Beschaffung von Ausstattung - Verfahren

§ 39

Anzuwendende Vorschriften

Für das Verwaltungsverfahren gilt das LVwVfG.

§ 40

Antrag

- (1) Ein Antrag auf Förderung soll spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- (2) Der Antrag umfasst insbesondere:
1. Angaben zum Antragsteller (Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person(en), Kurzprofil, Rechtsform und ggf. Satzung, Organisations- und Stellenplan, aktueller Jahresabschluss, aktueller Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht),
 2. Angaben zum vorgesehenen Betreuungsangebot (Profil und pädagogisches Konzept der Einrichtung, Betreuungszeiten, Anzahl von Krippen- und Kindergartengruppen und erst noch zu eröffnende Gruppen, Gesamtzahl der bereitgestellten Plätze),

Anlage 01 zu BV _____/2023

3. Angaben zur Größe und Ausstattung der genutzten Räumlichkeiten und des Außengeländes, Miet-/Pachtausgaben und / oder Erbbauzinsen,
4. Ausgabenschätzung zur geplanten Ausstattung.

Gegebenenfalls kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden.

(3) Wurde der Träger bereits gefördert, kann im Antrag auf noch zutreffende Angaben und bereits vorgelegte Unterlagen verwiesen werden, soweit diese noch aktuell sind. Gegebenenfalls sind Unterlagen zu ergänzen.

§ 41

Vorläufiger Zuwendungsbescheid

(1) Es entspricht in der Regel pflichtgemäßer Ermessensausübung, die Zuwendungen vorläufig zu gewähren, da sich die Höhe der Ausgaben während des Beschaffungszeitraums ändern kann und die konkrete Höhe bei Antragstellung nicht feststeht und auch nicht im Wege einer sicheren Prognose geschätzt werden kann.

(2) Der Träger erhält für die Maßnahme einen vorläufigen Zuwendungsbescheid, der mindestens folgenden Inhalt hat:

1. Bezeichnung des Trägers, Bezeichnung und Anschrift der Kindertageseinrichtung
2. Beschreibung der Maßnahme,
3. voraussichtlicher zuwendungsfähiger Höchstbetrag nach § 24 und § 25,
4. Höhe der Zuwendung,
5. Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bei der Stadt Heidelberg,
6. Auflage zur Sicherung des Verwendungszwecks nach §§ 41,
7. ermessensgerechte Einbeziehung der Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie gegebenenfalls Aufnahme weiterer, einzelfallbezogener (gegebenenfalls abweichender) Nebenbestimmungen,
8. Auszahlungsmodalitäten,
9. Hinweis, dass das Verfahren der Zuwendungsgewährung sowie die Bewilligung auf Grundlage dieser Richtlinie erfolgt,
10. Rechtsbehelfsbelehrung und
11. Unterschrift.

§ 42

Sicherung des Verwendungszwecks bei Ausstattung

Der Träger hat mit der Antragstellung eine Erklärung vorzulegen, dass er beabsichtigt, die Kindertageseinrichtung für die Dauer von zehn Jahren weiter zu betreiben. Für jedes Kalenderjahr, in dem die festgelegte Nutzung als Kindertageseinrichtung entgegen der Zweckbindung nicht verwirklicht wird, ist eine (anteilige) Rückforderung nach § 20 zu prüfen. Hierbei soll bei der Festlegung des Rückforderungsbetrags ein jährlicher Abschreibungssatz in Höhe von 10 % berücksichtigt werden, der den Rückforderungsbetrag mindert.

§ 43

Auszahlungsmodalitäten

(1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Anlage 01 zu BV _____/2023

(2) Abschlagszahlungen sind auf der Grundlage von nachgewiesenen Ausgaben und nach Haushaltslage möglich.

§ 44

Verwendungsnachweis

(1) Vom Träger ist nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis unter Beifügung einer Aufstellung der zweckbezogenen Ausgaben zu fordern.

(2) Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist zu prüfen. Die Vorlage von Originalunterlagen kann verlangt werden.

§ 45

Endgültiger Zuwendungsbescheid

(1) Nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ergeht für den ergangenen vorläufigen Zuwendungsbescheid ein endgültiger Zuwendungsbescheid, der die Förderung endgültig festsetzt.

(2) Der Inhalt des Zuwendungsbescheids richtet sich nach § 40 Absatz 2.

(3) Mit dem endgültigen Zuwendungsbescheid wird eine eventuelle Erstattung oder Nachzahlung festgesetzt. Für die Erstattung gilt § 21 Absatz 3.

(4) Der endgültige Förderbetrag und eine eventuelle Erstattung oder Nachzahlung werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 46

Rückforderung, Erstattung, Verzinsung

Die Rückforderung und die Erstattung und Verzinsung richten sich nach §§ 20, 21.

E. Förderung der Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungs- oder Förderbedarf

E. I. Förderung der Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf

§ 47

Förderung der Betreuung von Kindern mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an kindlicher Bildung (§ 8 Absatz 5 und 6 KiTaG)

(1) Wird ein Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf im Sinne des § 8 Absatz 6 KiTaG in einer Kindertageseinrichtung betreut, so erhält der Träger auf Antrag eine zusätzliche Förderung.

(2) Die Förderung erfolgt in Höhe des Entgelts, das für einen Platz mit dem maximal möglichen wöchentlichen Betreuungsumfang in der höchsten Entgeltstufe des Trägers in der Gruppe, die das Kind besucht, zu entrichten wäre. Die Förderung darf den Betrag nach § 8 Absatz 5 Satz 2 KiTaG nicht unterschreiten.

Anlage 01 zu BV _____/2023

(3) Erfolgt die Betreuung des Kindes nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Anspruch auf diese zusätzliche Zuwendung nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht (§ 8 Absatz 5 Satz 2 KiTaG).

E. II. Förderung eines strukturellen Angebots für Kinder mit besonderem Förderbedarf

§ 48

Förderung eines strukturellen Angebots für Kinder mit einem besonderen Förderbedarf

(1) Wenn ein Träger für von ihm betreute mindestens 4 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ein zusätzliches strukturelles Förderangebot anbietet (z. B. Heilerziehung, Ergo-, Sprach- oder Musiktherapie), so kann er unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 hierfür auf Antrag eine zusätzliche Förderung erhalten.

(2) Voraussetzung für die zusätzliche Förderung ist, dass

1. es sich um Kinder handelt, die einen zusätzlichen Unterstützungsbedarf zum geregelten Besuch der Einrichtung haben, der im Rahmen eines erprobten und standardisierten Diagnoseverfahrens festgestellt wurde und
2. dieser Unterstützungsbedarf des einzelnen Kindes nicht mehr als wöchentlich 4 Stunden umfasst.

(3) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Gruppen – und Einzelförderungen mit bis zu vier Wochenstunden je Kind, jedoch nur in der Höhe der Ausgaben eines vergleichbaren Angebots in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heidelberg.

(4) Die Förderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Zweckgerichtete Einnahmen des Trägers sind einzusetzen.

(5) Die individuellen Hilfeansprüche von Kindern im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB XII und nach den Bestimmungen des SGB IX bleiben von dieser Förderung unberührt.

E. III. Förderung der Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungs- oder Förderbedarf - Verfahren

§ 49

Verfahren zur Förderung der Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung

(1) Für die Antragstellung gilt § 13 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Voraussetzungen des § 8 Absatz 6 KiTaG bei Antragstellung nachgewiesen werden müssen. Außerdem müssen die höchste wöchentliche Betreuungszeit und die höchste Entgeltstufe genannt werden. Die Antragstellung soll erfolgen, sobald ein Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf aufgenommen oder ein besonderer Unterstützungsbedarf festgestellt wird.

(2) Die Förderung wird für maximal ein Jahr gewährt.

Anlage 01 zu BV _____/2023

(3) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist vom Träger ein Verwendungsnachweis zu fordern. In diesem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Zeitraum Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf aufgenommen waren.

(4) Der Zuwendungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Nach Zugang des Bescheids wird die Zuwendung ausgezahlt.

(5) Für die Rückforderung, die Erstattung und Verzinsung gelten die §§ 20, 21 entsprechend.

§ 50

Verfahren zur Förderung eines strukturellen Angebots für Kinder mit einem besonderen Förderbedarf

Für das Verfahren gelten die §§ 12 bis 21 mit der Maßgabe entsprechend, dass im Antrag das strukturelle Angebot beschrieben werden und aufgezeigt werden soll, in welchem Umfang die Maßnahme geeignet ist, den zusätzlichen Förderbedarf der Kinder zu decken. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist ein Bericht über Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, das Maß der Zielerreichung sowie eine Auflistung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

F. Förderung von Betreuungsangeboten in Horten

F. I. Fördervoraussetzungen und Förderung von Betreuungsangeboten in Horten

§ 51

Förderung von Betreuungsangeboten in Horten

(1) Die Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Horten wird unter den Voraussetzungen gefördert,

1. dass es sich um einen Hort im Sinne des § 24 Absatz 4 SGB VIII für Kinder im schulpflichtigen Alter handelt und eine entsprechende Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt,
2. dass die Betreuungsplätze in die Bedarfsplanung aufgenommen sind,
3. dass die Plätze mit Kindern mit Hauptwohnsitz in Heidelberg belegt sind.

(2) Zuwendungsfähig sind die für die Betreuung angemessenen und erforderlichen Sach- und Overheadausgaben, Personalausgaben sowie Miet-, Pacht- und/oder Erbbauzinsen. Ausgaben für Betreuungsplätze sind nur insoweit zuwendungsfähig, als sie tatsächlich belegt waren.

(3) Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung. Pro Platz und pro Jahr wird ein Festbetrag in Höhe von Euro 2.199,00 bezahlt (Stand 01.01.2022). Dieser Betrag reduziert sich bei nicht vollständiger Belegung anteilig.

(4) Der Jahresfestbetrag nach Absatz 3 wird hälftig anhand des vom Statistischen Bundesamt für das vergangene Jahr ermittelten Verbraucherpreisindex fortgeschrieben. Die andere Hälfte wird anhand der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (TVöD SuE Sozial- und Erziehungsdienst) fortgeschrieben, wobei Änderungen, die sich seit der letzten Fortschreibung neu ergeben haben und absehbare Änderungen im laufenden Jahr ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zeitanteilig berücksichtigt werden. Die Fortschreibung wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres vorgenommen. Die Rundung erfolgt kaufmännisch auf volle Euro.

F. II. Förderung von Betreuungsangeboten in Horten - Verfahren

§ 52

Verfahren zur Förderung von Hortplätzen

Für das Verwaltungsverfahren gelten die §§ 12 bis 21 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Rahmen des Verwendungsnachweises monatsweise nachgewiesen werden muss, wie viele Plätze mit Kindern mit Hauptwohnsitz in Heidelberg belegt waren.

G. Förderung der Entgeltstaffelung und/oder der entsprechenden Anwendung des städtischen Entgeltsystems
--

G. I. Förderung der Entgeltstaffelung
--

§ 53

Förderung einer Entgeltstaffelung, die nicht vollständig dem Entgeltsystem der Stadt entspricht

(1) Voraussetzung für die Förderung ist,

1. dass der Träger eine Entgeltstaffelung im Sinne des Absatz 3 oder nach § 55 anbietet,
2. dass nicht nur einzelne Plätze in einer Gruppe im gestaffelten Entgeltsegment zur Verfügung gestellt werden,
3. dass die Entgeltstaffelung nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist (z.B. Vereinsmitgliedschaft, Zugehörigkeit zu einem bestimmten Unternehmen, Personengruppe etc.).

(2) Zuwendungsfähig sind die angemessenen und erforderlichen Betriebsausgaben, die durch die Förderung nach Teil B und durch die (wegen der Entgeltstaffelung geringeren) Betreuungsentgelte nicht vollständig gedeckt werden.

(3) Die Förderung wird gewährt

1. in Höhe eines Festbetrags von Euro 6.000,00 pro Gruppe und Jahr, wenn ein Träger in einer Kinderkrippe Betreuungsentgelte erhebt, die höchstens den in städtischen Kinderkrippen erhobenen Entgelten nach Einkommensstufe V entsprechen,
2. in Höhe eines Festbetrags von Euro 1.800,00 pro Gruppe und Jahr, wenn ein Träger in einem Kindergarten oder einer altersgemischten Gruppe Betreuungsentgelte erhebt, die nicht über den Entgelten in der höchsten Einkommensstufe für die städtischen Kindertageseinrichtungen liegen,
3. in Höhe eines Festbetrags von Euro 3.600,00 pro Gruppe und Jahr, wenn ein Träger in einem Kindergarten oder einer altersgemischten Gruppe Betreuungsentgelte erhebt, die denen in den städtischen Kindertageseinrichtungen in der Höhe entsprechen und er eine Staffelung nach Einkünften entsprechend den städtischen Kindertageseinrichtungen anbietet, aber keine Geschwisterermäßigung entsprechend dem städtischen Entgeltsystem gewährt.

G. II. Förderung bei entsprechender Anwendung des städtischen Entgeltsystems**§ 54****Allgemeine Fördergrundsätze bei entsprechender Anwendung des städtischen Entgeltsystems**

- (1) Das städtische Entgeltsystem ist gekennzeichnet durch
1. eine Staffelung der Betreuungsentgelte unter Berücksichtigung der Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt, sowie eine gestaffelte Geschwisterermäßigung, Essensentgelte bleiben dabei unberücksichtigt,
 2. eine Selbsteinschätzung der Vertragspartner die Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt betreffend, anhand eines einheitlichen Berechnungsbogens,
 3. die vertraglich vereinbarte Mitteilungspflicht von Vertragspartnern Änderungen der Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt, betreffend, so dass eine Festsetzung des Betreuungsentgelts immer anhand deren tatsächlichen Einkünften erfolgen kann.
 4. eine mindestens einmalige Prüfung der tatsächlichen Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt, während eines Vertragsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung,
 5. eine Erhebung von Betreuungsentgelten für 11 Monate eines Jahres.
- (2) Das städtische Betreuungsangebot ist gekennzeichnet durch
1. eine wöchentliche Betreuung von mindestens 30 und maximal 50 Stunden und
 2. höchstens 26 Schließtage im Kindergartenjahr.
- (3) Eine entsprechende Anwendung des städtischen Entgeltsystems liegt vor, wenn
1. das Betreuungsangebot dem städtischen Betreuungsangebot nach Absatz 2 entspricht und eventuelle Abweichungen bei der Höhe des Entgelts berücksichtigt werden (z. B. andere Anzahl von Schließtagen) und vorab mit dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg abgestimmt werden,
 2. das Entgeltsystem des Trägers in allen Punkten den Vorgaben in Absatz 1 entspricht und falls abweichend von Absatz 1 Nummer 5 Betreuungsentgelte für zwölf Monate erhoben werden, dies bei der Höhe des geforderten Betreuungsentgelts berücksichtigt wird,
 3. eine Anhebung der Betreuungsentgelte nur zu den Zeitpunkten und um die Prozentsätze erfolgt, um die auch die Betreuungsentgelte für städtische Kindertageseinrichtung steigen.
- (4) Voraussetzung für die Förderung ist,
1. dass die Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 vorliegen,
 2. dass die Voraussetzungen des Absatz 3 vorliegen,
 3. dass das Essensentgelt separat ausgewiesen wird.
- (5) Zuwendungsfähig sind die angemessenen und erforderlichen Betriebsausgaben, die durch die Förderung nach Teil B und durch die (wegen der entsprechenden Anwendung des städtischen Entgeltsystems geringeren) Betreuungsentgelte nicht vollständig gedeckt werden.

§ 55**Förderung bei entsprechender Anwendung des städtischen Entgeltsystems**

- (1) Die Förderung wird einem Träger eines Kindergartens oder einer altersgemischten Gruppe für die entsprechende Anwendung des städtischen Entgeltsystems gewährt
1. in Höhe
 - a) der vom Träger gewährten tatsächlichen Geschwisterermäßigung pro Jahr und Platz

Anlage 01 zu BV _____/2023

oder

- b) in Höhe eines Festbetrags von Euro 3.600,00 pro Jahr und Gruppe und
2. in Höhe der Differenz zwischen den vom Träger tatsächlich geforderten Betreuungsentgelten der Entgeltstufen I bis III und Entgeltstufe IV des städtischen Entgeltsystems für die Betreuung von Heidelberger Kindern pro Jahr und Platz.

(2) Die Förderung wird einem Träger einer Krippe für die entsprechende Anwendung des städtischen Entgeltsystems gewährt

1. in Höhe der durch vom Träger gewährten tatsächlichen Geschwisterermäßigung pro Jahr und Platz und
2. in Höhe der platzbezogenen Differenz zwischen den vom Träger tatsächlich geforderten Betreuungsentgelten der Entgeltstufen I bis IV und Entgeltstufe V des städtischen Entgeltsystems für die Betreuung von Heidelberger Kindern pro Jahr und Platz.

(3) Für die angemessenen und erforderlichen Betriebsausgaben, die durch den mit der entsprechenden Anwendung des städtischen Entgeltsystems verbundenen Verwaltungsaufwand entstehen, wird eine Förderung gewährt

1. in Höhe eines Festbetrags von Euro 600,00 (Stand: 01.01.2023) pro Jahr und Krippengruppe,
2. in Höhe eines Festbetrags von Euro 1.200,00 (Stand: 01.01.2023) pro Jahr und Kindergarten- oder altersgemischter Gruppe.

Die Festbeträge nach Nummer 1 und Nummer 2 werden anhand der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (TVöD SuE Sozial- und Erziehungsdienst) fortgeschrieben, wobei Änderungen, die sich seit der letzten Fortschreibung neu ergeben haben und absehbare Änderungen im laufenden Jahr ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zeitanteilig berücksichtigt werden. Die Fortschreibung wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres vorgenommen. Die Rundung erfolgt kaufmännisch auf volle Euro.

(4) Ergänzend zur Förderung nach § 6 wird eine zusätzliche Förderung in Höhe von maximal 30% der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Miet-/ Pachtausgaben und Erbbauzinsen nach § 6 gewährt.

(5) Ergänzend zur Förderung nach § 38 für die Beschaffung von Ausstattung wird eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 15% der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Ausgaben (ggfs. abzüglich Drittmitteln), die nach § 37 förderfähig sind, gewährt. Die Zweckbindungszeiträume nach § 42 gelten entsprechend.

(6) Ergänzend zur Förderung nach § 25 für Baumaßnahmen wird eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 15% der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Ausgaben (ggfs. abzüglich Dritt- und Eigenmitteln), die nach § 24 förderfähig sind, gewährt.

(7) Ergänzend zur Förderung nach § 25 und Absatz 6 wird für Baumaßnahmen mit einem förderfähigen Höchstbetrag nach § 24 Absatz 1 von mehr als Euro 50.000 eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 15% der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Ausgaben, die nach § 24 förderfähig sind (ggfs. abzüglich Dritt- und Eigenmitteln) gewährt. Die Auszahlung erstreckt sich anteilig

1. über fünf Jahre bei einem förderfähigen Höchstbetrag nach § 24 Absatz 1 von mehr als Euro 50.000, aber weniger als Euro 250.000,
2. über zehn Jahre bei einem förderfähigen Höchstbetrag nach § 24 Absatz 1 von mehr als Euro 250.000.

Anlage 01 zu BV _____/2023

(8) Für die Förderung nach Absatz 6 und Absatz 7 gelten die Zweckbindungszeiträume nach § 29 Absatz 2 entsprechend.

(9) Eine zweckentsprechende Mittelverwendung liegt nur vor, wenn in den Fällen der Absätze 5, 6 und 7 während eines Zeitraums von zehn Jahren beziehungsweise bei der Förderung von Neubauten von zwanzig Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme das städtische Entgeltsystem weiter entsprechend angewandt wird. Bei Nicht-Anwendung zu einem früheren Zeitpunkt wird die (zeitanteilige) Rückforderung geprüft. Bei Leistungen nach Absatz 6 soll eine Rückforderung unterbleiben, sofern es sich um Maßnahmen handelt, bei denen der förderfähige Höchstbetrag nach § 24 Absatz 1 Euro 50.000 nicht übersteigt.

G. III. Förderung der Entgeltstaffelung und/oder der entsprechenden Anwendung des städtischen Entgeltsystems -Verfahren
--

§ 56

Verfahren zur Förderung der Entgeltstaffelung und/oder der entsprechenden Anwendung des städtischen Entgeltsystems

(1) Für eine Förderung nach § 53 sind mit dem Antrag auf Förderung nach § 13 die vom Träger verwendeten Entgelttabellen vorzulegen.

(2) Für eine Förderung nach § 54 sind mit dem Antrag nach §§ 13, 27 und/oder § 40

1. die vom Träger verwendeten Entgelttabellen,
2. Angaben zur Ausgestaltung des Betreuungsangebots, vorzulegen.

(3) Hinsichtlich der Förderung nach § 53 und nach § 55 Absatz 1 und 2 ergeht zunächst ein vorläufiger Zuwendungsbescheid. Abschlagszahlungen werden hinsichtlich Höhe und Auszahlungszeitraum im Einzelfall festgelegt.

(4) Im Verwendungsnachweis ist hinsichtlich der Förderung nach § 55 Absatz 1 und 2 eine Liste über die tatsächlichen Betreuungsentgeltforderungen vorzulegen. Außerdem ist nachzuweisen, ob und in wie vielen Fällen die Selbsteinschätzung der Vertragspartner kontrolliert wurde.

(5) Nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ergeht hinsichtlich der Förderung nach § 53 und § 55 Absatz 1 und 2 ein endgültiger Bescheid.

(6) Die ergänzende Förderung nach § 55 Absatz 3 bis 7 wird zusammen mit der zugrundeliegenden Förderung gewährt.

(7) Im Übrigen sind die §§ 12 bis 21 entsprechend anwendbar.